

Satzung des Vereins Artothek Hannover e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22. November 2013 in Hannover.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Artothek Hannover e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Hannover. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, die Förderung und die Vermittlung von Kunst und Kultur unter besonderer Berücksichtigung von Menschen, die abseits des etablierten Kunstsystems schaffen.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
 - a. den Verleih von Kunstwerken
 - b. Kunstaussstellungen und künstlerischen Auftritten
 - c. Zurverfügungstellung von Kommunikationsforen für Künstler und Künstlerinnen
 - d. Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977 § 52). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs kann mündlich erteilt werden, sie braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.

§ 6 Organe

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden in Textform (§ 126 b BGB) mit einer Frist von zwei Wochen ab Versand der Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - c. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - d. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand gemäß § 4

- e. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Präsenz der Mitglieder; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abweichend hiervon ist für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - (5) Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer aus der Mitte der anwesenden Mitglieder.
 - (6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Einer weitergehenden Form bedarf es nicht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Vorstand und der Vorsitzende des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine unbestimmte Dauer und bis auf Widerruf gewählt.
- (3) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und überträgt dieser die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist entgeltlich, soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins dies zulassen. Das Entgelt wird von dem Vorstand festgelegt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (§26 BGB). Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Haftung der Organe

Der Verein haftet als juristische Person mit dem Vereinsvermögen.
Eine Haftung einzelner Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 10 Satzungsänderung, Sonstiges

- (1) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu beschließen, die der unwirksamen Bestimmung ihrem Zweck nach am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Hannover, den 05.01.2026